



Über uns

Im Auftrag der zuständigen Landesministerien setzt die GFAW Förderprogramme des Freistaats Thüringen für Arbeit, Berufsbildung, Wirtschaft und Soziales um.

Die GFAW blickt auf eine mehr als 20-jährige Erfahrung zurück, wenn es um die Umsetzung von ESF-Richtlinien sowie arbeitsmarkt- und berufsbildungspolitischer Förderprogramme geht.

Aufgaben der GFAW

- Beratung von Kunden zu Fördermöglichkeiten der GFAW
- Begleitung von Anträgen bis zur Bewilligungsreife
- Erstellung von Zuwendungsbescheiden
- Auszahlung der Mittel
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel

Hinweis

Die Inhalte dieser Broschüre wurden mit größtmöglicher Sorgfalt auf Basis der Weiterbildungsrichtlinie vom 04.10.2016 erstellt. Der Anbieter übernimmt jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Inhalte. Auf den Volltext der Richtlinien und Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung wird verwiesen.

Kontakt der GFAW für Förderanträge

Erfurt

Warsbergstraße 1 · 99092 Erfurt
T: +49 361 2223-0
F: +49 361 2223-322
E-Mail: servicecenter@gfaw-thueringen.de

Gera

Friedrich-Engels-Straße 7 · 07545 Gera
T: +49 365 824 23-0
F: +49 365 824 23-16
E-Mail: gera@gfaw-thueringen.de

Nordhausen

Hüpedenweg 52 · 99734 Nordhausen
T: +49 3631 6182-0
F: +49 3631 6182-13
E-Mail: nordhausen@gfaw-thueringen.de

Suhl

Mauerstraße 8 · 98527 Suhl
T: +49 3681 3933-30
F: +49 3681 3933-49
E-Mail: suhl@gfaw-thueringen.de

Individuelle Weiterbildung



Weiterbildungsscheck

Was wird gefördert?

Gefördert werden Vorhaben zur individuellen Weiterbildung von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten.

Wer stellt den Förderantrag?

Antragsberechtigt sind sozialversicherungspflichtige Beschäftigte in Thüringen ansässiger Unternehmen.

Wie hoch ist die Förderung?

Der Zuschuss zur Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben kann bis zu 1.000 € betragen. Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

Wann und wo kann der Weiterbildungsscheck beantragt werden?

Vor der verbindlichen Anmeldung zum Weiterbildungsvorhaben ist der formgebundene Antrag bei der GFAW einzureichen.

Das Antragsformular finden Sie unter:

www.gfaw-thueringen.de/weiterbildungsscheck

Schnelltest

Kann ich einen Weiterbildungsscheck beantragen?

1. Sie sind sozialversicherungspflichtig in Thüringen beschäftigt? (d.h. kein EU-Rentner, Azubi, Student, Selbstständiger o.a.)
2. Sie sind nicht bei einer Person des öffentlichen Rechts beschäftigt? (Öffentlicher Dienst etc.)
3. Ihr zu versteuerndes Einkommen liegt zwischen 20.000 € und 40.000 € (Einzelveranlagung) bzw. zwischen 40.000 € und 80.000 € (gemeinsame Veranlagung)?
 - Die Basis ist der Einkommensteuerbescheid vom zuständigen Finanzamt aus dem Vorjahr bzw. Vorvorjahr (der zuletzt erlassene Bescheid).
 - Maßgeblich ist das auf dem ESt-Bescheid ausgewiesene zu versteuernde Einkommen unter Berücksichtigung etwaiger Kinderfreibeträge und anderweitiger Freibeträge.
 - Das Brutto-Jahreseinkommen ist nicht gleich dem zu versteuernden Einkommen.
4. Sie haben eine Weiterbildung ausgewählt, sich jedoch noch nicht angemeldet bzw. damit begonnen?
5. Sie haben in diesem oder im letzten Kalenderjahr keinen Weiterbildungsscheck erhalten?

Haben Sie alle Fragen mit "JA" beantwortet?

Dann starten auch Sie durch!

Welche Weiterbildungen sind förderfähig?

Der Lehrgang, bei welchem der Weiterbildungsscheck eingelöst werden soll, muss von einem geeigneten Weiterbildungsträger angeboten werden und der Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten oder praktischen Fertigkeiten für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit des Zuwendungsempfängers dienen.

Die qualitative Eignung des Weiterbildungsträgers kann durch eine bereits vorhandene staatliche Anerkennung oder Zertifizierung belegt werden. So wird für Träger, deren Angebote im Internetportal KURSNET der Bundesagentur für Arbeit gelistet sind, oder welche die Qualitätsmaßstäbe für die Weiterbildungsanbieter im Rahmen der Bundesbildungsprämie erfüllen, die Eignung grundsätzlich anerkannt.

Worauf muss bei der Förderung geachtet werden?

Die Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) erfolgt nachrangig. Wenn keine andere Fördermöglichkeit gegeben ist, kann die Förderung aus dem ESF erfolgen. Es ist nicht möglich mehrere Förderungen zu kombinieren.

Wann wird der Zuschuss ausgezahlt?

Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt nach Beendigung der Weiterbildung sowie Prüfung des Verwendungsnachweises. Dieser besteht ausschließlich aus dem Formular, dem Nachweis für die Teilnahme an dem Weiterbildungsvorhaben, der dazugehörigen Rechnung sowie dem Zahlungsnachweis.